

Anleitung zur Medienaktion für einen unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Ihren Antrag auf Beitragsbefreiung senden Sie per Einwurfeinschreiben an die für Ihr Bundesland zuständige Landesrundfunkanstalt. Eine Kopie des Antrags und den Beleg über die Zusendung bitte gut aufbewahren.

Die folgenden 4 Schritte müssen Sie beim Ausfüllen des Antrags beachten:

1. Tragen Sie Ihren Namen, Ihre Adresse und das Datum in den hier vorgefertigten Antrag ein.
2. Tragen Sie Ihre Beitragsnummer und Ihre Adresse am Anfang des Antragstextes ein. Das Datum für die Frist von ca. 4 Wochen für die Antwort, tragen Sie auf Seite 6 des Antrags, in der letzten Zeile ein.
3. Dann wählen Sie aus den hier aufgeführten **9 Landesrundfunkanstalten** die für Ihr Bundesland zuständigen Anstalt aus. Diese Adresse
4. Drucken Sie die PDF-Datei aus und nach „Mit freundlichen Grüßen“ bitte unterschreiben. Die beigefügte Anlage mitsenden. (Anlage muss nicht farbig sein.) Wenn Sie eine Antwort erhalten haben, schauen Sie für den nächsten Schritt auf der Homepage **leuchtturmard.de** oder **gemeinwohl-lobby.de** nach.

Landesrundfunkanstalten

Bayern

Bayerischer Rundfunk (BR)
Dr. Katja Wildermuth
Rundfunkplatz 1
80300 München

Berlin Brandenburg

Rundfunk Berlin Brandenburg (RBB)
Patricia Schlesinger
Marlene-Dietrich-Allee 20
14482 Potsdam

Hessen

Hessischer Rundfunk (HR)
Florian Hager
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

Saarland

Saarländischer Rundfunk (SR)
Martin Grasmück
Funkhaus Halberg
66100 Saarbrücken

Sachsen // Sachsen-Anhalt // Thüringen

Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)
Prof. Dr. Karola Wille
Kantstr. 71-73
04275 Leipzig

Baden-Württemberg // Rheinland-Pfalz

Südwestrundfunk (SWR)
Prof. Dr. Kai Gniffke
Neckarstraße 230
70190 Stuttgart

Hamburg // Mecklenburg-Vorpommern //

Niedersachsen // Schleswig-Holstein

Norddeutscher Rundfunk (NDR)
Joachim Knuth
Rothenbaumchaussee 132
20149 Hamburg

Nordrhein-Westfalen

Westdeutscher Rundfunk (WDR)
Tom Buhrow
Appellhofplatz 1
50667 Köln

Bremen

Radio Bremen (RB)
Dr. Yvette Gerner
Diepenau 10
28195 Bremen

Antrag



An
Landesrundfunkanstalt

Antrag auf Beitragsbefreiung
Beitragsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 6 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag beantrage ich, mich von der Beitragspflicht als Eigentümer/Mieter der Wohnung

für ein Jahr zu befreien.

Begründung:

Analog § 4 Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages liegt für mich ein besonderer Härtefall vor.

ARD, ZDF und Deutschlandradio kommen seit Jahren ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag nicht nach. Es stellt für mich eine besondere Härte dar, für eine nicht erbrachte Leistung einen Beitrag zahlen zu müssen.

ARD, ZDF und Deutschlandradio erfüllen nicht die ihnen nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auferlegte Verpflichtung zu einer umfassenden und wahrheitsgemäßen Berichterstattung. Mir steht deshalb ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

Das tägliche Angebot von ARD, ZDF und Deutschlandradio erfüllt den Tatbestand vorsätzlicher Nicht- bzw. Schlechterfüllung. Es ist für mich eine besondere Härte, für diese Nicht- bzw. Schlechtleistung einen Rundfunkbeitrag entrichten zu müssen, obwohl von mir eo ipso ein Leistungsverweigerungsrecht genutzt werden kann.

1. Der Verfassungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist die verfassungsrechtliche Basisnorm für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist in besonderem Maße verfassungsrechtlich geprägt.

Er hat folgende Charakteristika aufzuweisen:

- Staatsferne bei beschränkter staatlicher Rechtsaufsicht
- Parteiferne bei anteiliger Berücksichtigung der politischen Parteien in den Gremien
- Programmautonomie mit der Pflicht zur Ausgewogenheit und Grundversorgung

(Sachs, Grundgesetz, 7., Auflage, Art. 5 Rn.99, 100, 101)

Die Eigenart der Rundfunkfreiheit als einer dienenden Freiheit wirkt sich auf die Grundrechtsinhaber-

schaft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aus (Sachs a.a.O., Rn.106), insbesondere der Fremdnützigkeit des Grundrechts kommt hierbei eine hohe Bedeutung zu.

Das Grundrecht ist dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht zu eigenem Belieben (BVerfGE 87, 181), sondern zu altruistischen Zwecken eingeräumt; ein negativer Freiheitsgebrauch sowie Grundrechtsverzicht sind ihnen untersagt (Sachs, a.a.O., Rn.107).

Rundfunkfreiheit und Demokratie bedingen sich. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist ein unentbehrliches, modernes Massenkommunikationsmittel und damit bedeutsamer Faktor der öffentlichen und individuellen Meinungsbildung. Freie Meinungsbildung als Voraussetzung sowohl der Persönlichkeitsentfaltung, als auch der demokratischen Ordnung, vollzieht sich in einem Prozess der Kommunikation, der ohne Medien, die Information und Meinung verbreiten und selbst Meinungen äußern, nicht aufrechterhalten werden kann. Unter den Medien kommt dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk wegen seiner Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft eine besondere Bedeutung zu. Freie Meinungsbildung wird daher nur in dem Maß gelingen, wie der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinerseits frei, umfassend und wahrheitsgemäß informiert (Dürig, Herzog, Scholz, Grundgesetz, Art. 5, Rn.518).

Zu den verfassungsrechtlichen Bezügen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gehörte von Anbeginn an der Zusammenhang zwischen der Rundfunkfreiheit und der Demokratie, wie er in spezifischer Form im Grundgesetz seinen Ausdruck gefunden hat. Von dieser historischen Entwicklung ausgehend wurde die Rundfunkfreiheit früh in den Kontext mit der Demokratie gestellt. Die Rundfunkfreiheit wird unter den Grundrechten überhöht und gemeinsam mit der Pressefreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit als „schlechthin konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ bezeichnet (BVerfGE 35,202; 59,231; 77,65; 20,56; 20162; 27,71). Sie hat eine Schlüsselrolle für die Demokratie inne. Nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der NS-Diktatur, aber auch der Situation im geteilten Deutschland, wurde der Freiheit der Berichterstattung durch den Rundfunk sowohl im öffentlichen und politischen Leben Deutschlands als auch in der Staatslehre eine entscheidende Rolle zugewiesen (Dürig, a.a.O., Rn.519). Insbesondere dürfe der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht einzelnen gesellschaftlichen Gruppen ausgeliefert werden (BVerfGE 31,314). Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt, dass dieses „moderne Instrument der Meinungsbildung“ weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe überlassen wird (BVerfGE 12, 205). Eine der wesentlichsten Anforderungen der Rundfunkfreiheit im Kontext mit der Demokratie ist die Sicherung des Pluralismus im öffentlich-rechtlichen Rundfunk (BVerfGE 73, 118; 74,297; 119, 181; 121,30).

Diesen Anforderungen werden ARD, ZDF und Deutschlandradio seit Jahrzehnten nicht gerecht.

2. Meinungsfreiheit

Der öffentliche Rundfunk hat vorrangig der Meinungsfreiheit zu dienen. Sie ist eine der bedeutsamsten besonderen Entfaltungsformen der Persönlichkeit und als Kernstück politischer und geistiger Freiheit (BVerfGE 12,113). Sie ist das Lebenselixier einer Demokratie. Bereits im Jahr 1789 wurde sie in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich als eines der kostbarsten Rechte des Menschen bezeichnet.

Die Meinungsfreiheit zählt zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens. Sie gilt als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit und als eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt, das für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung konstituierend ist. Denn sie erst ermöglicht die ständige geistige Auseinandersetzung und den Kampf der Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform (Sachs, a.a.O., Rn.22, BVerfGE 69,314; 102,347).

Art. 5 Abs. 1 GG gewährleistet die Meinungsfreiheit als Geistesfreiheit unabhängig von der inhaltlichen Bewertung ihrer Richtigkeit, rechtlichen Durchsetzbarkeit oder Gefährlichkeit. Art. 5 GG erlaubt nicht den staatlichen Zugriff auf die Gesinnung, sondern ermächtigt erst dann zum Eingriff, wenn die Meinungsäußerungen die rein geistige Sphäre des Für-richtig-Haltens verlassen und in Rechtsgutverletzungen oder erkennbar in Gefährdungslagen umschlagen. Dies ist der Fall, wenn sie den öffentlichen Frieden in dem Verständnis für Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzung gefährden und so den Übergang zu Aggression oder Rechtsbruch markieren (BVerfGE Beschluss vom 22. Juni 2018 – BVR 2083/15).

Es besteht Grund zur Annahme, dass Meinungsfreiheit in diesem Sinne von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nicht mehr gewährleistet wird. Meinungsfreiheit verlangt keinen wissenschaftlichen

Beweis für die Richtigkeit einer Meinung. Meinungsfreiheit bewegt sich in der rein geistigen Sphäre des Für-richtig-Haltens.

Unsere Meinungen sind nichts weiter als ein "Für-richtig-Halten", in der Regel geprägt durch die jeweilige politische und gesellschaftliche Stellung, für eine Demokratie ist die ständige geistige Auseinandersetzung, der Kampf der Meinungen, deshalb unerlässlich.

Nur im Streit der Meinungen kann sich ein Gemeinwesen weiter entwickeln, während die Tabuisierung kontroverser Ansichten als rassistisch, nationalistisch, rechtsradikal, linksextrem oder kapitalistisch die notwendige geistige Auseinandersetzung verhindert.

Diese notwendige geistige Auseinandersetzung haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zu fördern und sicherzustellen. Sie haben unter Beachtung des Art. 5 Abs. 1 GG bei ihrer Programmgestaltung zu beachten, dass Meinungen Andersdenkender, ob wahr oder unwahr, begründet oder grundlos, emotional oder rational, wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos, Gegenstand des Schutzbereiches des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG sind. Und es ist ihre vornehmste verfassungsrechtliche Aufgabe, diese von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verbrieft Meinungsfreiheit zu schützen und zu fördern.

Diese Aufgabe erfüllen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten nur, wenn sie ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag uneingeschränkt nachkommen und alle Meinungen in ihren Sendungen zu Wort kommen lassen.

Die Abschaffung der Meinungsfreiheit bzw. Dominanz einer Meinung, die jeden Widerspruch mit allen Mitteln zunichtemachen will, führt zu einem totalitären Staat. Dem haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unter Beachtung von Art. 5 GG entgegen zu wirken. Eine Demokratie kann nur leben, wenn sie die gegensätzlichsten Meinungen aushält.

Wenn man eine Diskussion zu Themen wie Kollateralschäden durch Corona, Einschränkung der Grundrechte, Schädlichkeit der endlosen Privatisierungen und Freihandelsabkommen (CETA, JEFTA, EUSFTA etc.), Ukraine-Konflikt, Migration, Klimawandel, EU, Euro und vieles andere mehr nicht mehr ergebnisoffen führen kann und bei diesem Diskurs keine anderen Meinungen mehr zur Geltung kommen lässt, dann ist man auf dem Weg in eine Meinungsdictatur und auf diesen Weg führt uns der öffentlich-rechtliche Rundfunk.

„Nennen Sie mir ein Land, in dem Journalisten und Politiker sich vertragen, und ich sage Ihnen, da ist keine Demokratie“. Diese Feststellung traf der Journalist Hugh Charlton Greene, der nach dem Zweiten Weltkrieg in der britischen Zone den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (NWDR) aufgebaut hat.

Trotz der vom Bundesverfassungsgericht in einer Vielzahl von Entscheidungen für den öffentlichen Rundfunk geforderten Staats- und Parteiferne ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk zu einem Instrument der Regierung, des Parlaments und der Parteien verkommen und damit ein entscheidendes Organ für die Beseitigung der Meinungsverbreitungs- und Informationsfreiheit. Die vom Bundesverfassungsgericht postulierte Staats- und Parteiferne ist zwischenzeitlich zu einem Nichts mutiert. Die etablierten Parteien und die Regierungen in Bund und Ländern haben die Öffentlich-Rechtlichen zu ihren Instrumenten geformt.

Hierzu genügt ein Blick auf die Kontrollinstanzen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten: die Verwaltungs- und Rundfunkräte. Diese werden von den Parteien dominiert. Die Vertreter in den Kontrollgremien der Öffentlich-Rechtlichen werden nahezu ausschließlich von den Länderregierungen bestimmt, die dabei strikt darauf achten, dass die Kandidaten entweder Parteimitglieder (soweit zulässig) oder bewährte Vertreter des Parteienstaates sind. Entsprechend sind Programmbeschwerden sinnlos. Selbst die Intendanten der ARD sind nicht selten Parteimitglieder, wie z. B. die Programmdirektorin der ARD, Frau Christine Strobel, Tochter von Wolfgang Schäuble und Ehefrau des Innenministers von Baden-Württemberg, ebenfalls CDU. Vorsitzende des ZDF-Verwaltungsrates ist Frau Malu Dreyer (SPD).

In dieser Verfasstheit ist es unmöglich, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem verfassungsrechtlichen Auftrag, Garant der Meinungsvielfalt zu sein, nachkommen kann. Entsprechend gelingt es den Öffentlich-Rechtlichen nicht, ihren Verpflichtungen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG und dem Medienstaatsvertrag, insbesondere § 6 und § 26, nachzukommen.

3. Desinformation und Propaganda

Die Beiträge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zeichnen sich weitgehend durch Desinformation und Propaganda aus. Einige Beispiele werden im vorliegenden Antrag auch genannt, die die massiven Verstöße der Öffentlich-Rechtlichen gegen ihren verfassungsrechtlichen Auftrag und ihre Programmgrundsätze insbesondere der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, belegen.

Die etablierten Parteien, diese Parteienoligarchie, geben vor, was das deutsche Volk für richtig zu halten hat, und die Öffentlich-Rechtlichen exekutieren diese Vorgaben erbarmungslos, indem sie Andersdenkende nicht nur nicht anhören, sondern diffamieren und ächten. Diese landen als "Querdenker", "Verschwörungstheoretiker" oder ähnliches auf dem medialen Scheiterhaufen. Eines der Instrumente ihrer Inquisition ist das hochnotpeinliche Verhör in den Talk-Shows. Noch befinden wir uns im Stadium der Verweigerung des Diskurses und der Diffamierung. Darüber aber hängen schon die Schleier einer dunklen Zukunft. Aus dem Land der Dichter, Denker und Erfinder wurde durch die erfolgreiche Propaganda der Öffentlich-Rechtlichen das Land der Richter und Henker, was Meinungsfreiheit und den Umgang mit Vertretern unbequemer Ansichten angeht.

Deutsche Medien und Journalisten sind aus historischen Gründen besonders eng in transatlantische Netzwerke eingebunden. Eine Infografik (s. Anlage) gibt einen Überblick über die wichtigsten Akteure und deren Verbindungen mit dem transatlantischen Netzwerk. Bereits am 29.04.2014 befasste sich *Die Anstalt* im ZDF sich auch schon mit den Verstrickungen deutscher Elite-Journalisten zu transatlantischen Bündnissen (s. <https://www.youtube.com/watch?v=2WiEtKU7uRg>). Demnach ist offensichtlich: Die Öffentlich-Rechtlichen erfüllen nicht die ihnen von der Verfassung und dem Mediengesetz auferlegten Aufgaben, sondern fungieren als reine Propaganda-Instrumente für Exekutive, Legislative, die etablierten Parteien und demokratisch nicht legitimierte NGOs. Sie haben sich als vierte Gewalt verabschiedet.

Es geht nicht darum, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks jedermanns Zustimmung finden muss und dass es nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts die grundrechtlich geschützte Rundfunkfreiheit den Öffentlich-Rechtlichen gestattet, Auswahl und Inhalt des Programms nach „eigenem Gutdünken“ zu gestalten.

Entscheidend ist: Der öffentlich-rechtliche Rundfunk darf bei seiner Entscheidung über die Erfüllung des Funktionsauftrages die von ihm als nötig betrachteten Inhalte und Formen des Programms weder den Interessen des Staates noch den etablierten Parteien noch anderen gesellschaftlichen Gruppen wie z. B. NGOs unterordnen oder ausliefern. Der Rundfunk muss vielmehr die Vielfalt der Themen und Meinungen aufnehmen und wiedergeben, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen (BVerfGE 90,60).

Es kommt hier nicht darauf an, ob mir als Antragsteller das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefällt oder nicht, sondern: Ich als Antragsteller habe den Anspruch, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben unter Beachtung des Mediengesetzes nachkommt und die Vielfalt der Themen und Meinungen, die in der Gesellschaft eine Rolle spielen, aufnimmt und wiedergibt.

Selbst wenn alle Beitragszahler mit dem Programmangebot der Öffentlich-Rechtlichen „hoch“ zufrieden wären, sagt dies nichts über die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Rundfunkauftrages. Selbst wenn die Mehrheit des Volkes im Untertanengeist eine permanente Desinformation wünschte und aus Konformitätsgründen gleichgeschaltet werden möchte, entbindet dies die Öffentlich-Rechtlichen nicht, den Verfassungsauftrag des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG uneingeschränkt zu erfüllen.

Dieser Verfassungsauftrag wird seit Jahrzehnten nicht mehr erfüllt. Das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stellt also zurzeit eine Nichtleistung dar. Statt die Zimmer meiner Wohnung auftragsgemäß weiß zu streichen, wählt der öffentlich-rechtliche Rundfunk auf Anweisung des Parteienstaates die Farbe Schwarz. Dies gibt mir das Recht meine Leistung, den Rundfunkbeitrag, zu verweigern.

Nachfolgend drei Beispiele, die das Totalversagen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausführlich dokumentieren:

1. Die permanente Verletzung der Rechte von 13 Millionen Kindern und Jugendlichen seit März 2020 wird von den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten überhaupt nicht thematisiert,

obwohl das schon 2020 von der UN angeprangert wurde (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-pa-kinderkommission-corona-706358>). Die Kinder und Jugendlichen haben schwer unter der Corona-Politik und der ständigen Krisenkommunikation gelitten. Ihnen wurden mittlerweile über zwei Jahre ihrer Kindheit genommen und ein Ende ist nicht abzusehen (s. <https://reitschuster.de/post/kubicki-solidarisiert-sich-mit-kinderaerzten-gegen-massnahmen-an-schulen/>). Kinder- und Jugendpsychiatrien berichten inzwischen über einen Patientenanstieg von bis zu 500 Prozent in den vergangenen beiden Jahren.

In einem gemeinsamen Bericht von BMG und BMFSFJ für die Kabinettsitzung am 30. Juni 2021 wird unter TOP Verschiedenes „Übersicht zu gesundheitlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche (Stand 29. Juni 2021)“ auf sieben Seiten sehr differenziert dargestellt, welche aktuellen Folgen sowie Spät- und Langzeitfolgen die durchgeführten „Corona“-Maßnahmen auslösen. Gleich in der Darstellung der Ausgangslage wird festgestellt: „Durch die Veränderung der Alltagsstruktur (Schul- und Kitaschließungen) und die Kontaktbeschränkungen samt deren Auswirkungen können bei Kindern und Jugendlichen unter anderem Zukunftsängste, Leistungsdruck und Vereinsamung zunehmen. Die mangelnde soziale Interaktion mit Gleichaltrigen, übermäßiger Medienkonsum, Bewegungsmangel und Fehlernährung während der Pandemie stellen ein Risiko für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dar.“

Ein großer Teil der Kinder und Jugendlichen wird in unserem Land durch die repressiven Corona-Maßnahmen an massiven irreversiblen psychosozialen Spät- und Langzeitfolgen erkranken bzw. ist schon erkrankt. Eine ganze Generation wird zurzeit traumatisiert. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten schweigen zu diesen hochgradigen Menschenrechtsverletzungen und lassen dem politischen Handeln freien Lauf.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten als Kontrollorgane sind verpflichtet, sofort tätig zu werden und das Leid von 13 Millionen Kindern unverzüglich publik zu machen.

- Über die Folgen der verschiedenen schon abgeschlossenen Freihandelsabkommen JEFTA (EU-Japan) und EUSFTA (EU-Singapur) wird überhaupt nicht berichtet. Durch diese Abkommen hat jedoch ein Identitätswechsel bzw. ein Systemwechsel stattgefunden. Das bedeutet, dass das demokratische System mitsamt Grundgesetz preisgegeben wurde. Die Entscheidungsgewalt wurde einfach durch einen EU-Ratsbeschluss auf demokratisch nicht legitimierte Handelsausschüsse übertragen (s. Verfassungsbeschwerde gegen EUSFTA https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/Stop_EU-only/2019-05-16_Verfassungsbeschwerde_Schriftsatz.pdf).

Die JEFTA- und EUSFTA-Ausschüsse sind die Quelle erheblicher und zugleich nicht vom Volk ausgehender, mit dem Demokratieprinzip somit nicht zu vereinbarender staatlicher Gewalt, da die Ausschussentscheidungen völkerrechtlich, aber auch nach EU-Recht, unmittelbar verbindlich sind. Eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Ausschussentscheidungen ist nicht möglich. Die gefassten Beschlüsse können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Öffentlichkeit werden wesentliche Informationen über die Arbeit der Ausschüsse vorenthalten. Laut Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts darf ein Identitätswechsel ohne die Zustimmung der Wahlberechtigten nicht stattfinden (s. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 30. Juni 2009 – 2 BvE 2/08, Rn. 228).

Die Beseitigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zugunsten der Konzerne ist ein eklatanter Verfassungsbruch. Da die öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten über diese Vorgänge schweigen, tragen sie Mitschuld an der Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung.

- Der von der WHO geplante globale Pandemievertrag (Internationaler Vertrag zur Pandemieprävention und -vorsorge) soll ein einheitliches Regelwerk für den Umgang mit zukünftigen Pandemien liefern. Der Vertrag soll die Prävention, Vorbereitung und Beantwortung kommender Pandemien regeln (<https://www.who.int/news/item/30-03-2021-global-leaders-unite-in-urgent-call-for-international-pandemic-treaty>).

Hier geht es im Kern um die Verschiebung der Souveränität der Staaten hin zu einer supranationalen NGO – der WHO. Die WHO hätte dann die Erlaubnis, nach eigenem Ermessen eine Pandemie auszurufen, die verbindliche Rechtsfolgen in den Ländern auslösen würde. Beworben wird das Vorhaben mit einer durch den Vertrag verbesserten Koordination der Länder. Auf der Website des Rates der Europäischen Union (das Vorhaben wird von Regierungschefs der Mitgliedsländer vorangetrieben)

heißt es: „Weder einzelne Regierungen noch die Weltgemeinschaft können Pandemien vollständig verhindern. Die internationale Gemeinschaft muss jedoch noch viel besser auf mögliche künftige Pandemien vorbereitet sein und während des gesamten Erkennungs-, Warn- und Reaktionszyklus noch koordinierter handeln.“ (s. <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/coronavirus/pandemic-treaty/>).

Spenden sind die größte Einnahmequelle der WHO. Mehr als 75 Prozent der Mittel bezieht die WHO somit aus freiwilligen Beitragszahlungen. Ein Großteil davon ist zweckgebunden und fließt in bestimmte Tätigkeitsbereiche der Organisation. Diese Spenden kommen von Mitgliedsstaaten wie auch von Organisationen – etwa der Impfallianz GAVI, der Weltbank, den Rotariern International oder auch der Bill-und-Melinda-Gates-Stiftung als einem der größten Geldgeber. Zusammen mit der von Gates kontrollierten Impfallianz GAVI ist Bill Gates sogar der größte Geldgeber der WHO (s. <https://open.who.int/2018-19/contributors/contributor>). Die Spender bestimmen durch die Zweckbindung ihrer Spenden die Agenda der Organisation (s. <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/who-finanzierung-101.html>).

Die Souveränität der Staaten würde mit dem angestrebten Pandemievertrag auf eine nicht gewählte, von Milliardären und einer Bill-Gates-Stiftung gesponserte WHO übertragen werden. Das bedeutet, dass die WHO dann jederzeit eine Pandemie ausrufen kann, wenn ihre Geldgeber dies wünschen. Die Entscheidungsgewalt der unterzeichnenden Staaten wäre mit diesem Vertrag auf demokratisch nicht legitimierte NGOs übertragen.

Das Wahlrecht der Bevölkerung wäre durch diesen Vertrag in Gänze ausgehebelt, denn die gewählten Vertreter hätten in einer Pandemie nichts mehr zu entscheiden. Demzufolge wäre der angestrebte Pandemievertrag mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar, denn die gewählten Volksvertreter müssen ohne Wenn und Aber ihr Mitspracherecht behalten.

Eine Aufklärung der Bevölkerung über die weitreichenden Folgen und die Grundgesetzwidrigkeit des angestrebten Pandemievertrages findet durch die öffentlich-rechtlichen Medien überhaupt nicht statt. Damit wirken sie auch in diesem Zusammenhang an der Beseitigung der verfassungsmäßigen Ordnung mit.

Es gibt noch weitere wichtige Themen, die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten willkürlich tabuisiert bzw. kaum behandelt werden, obwohl sie für die Gesellschaft von existenzieller Bedeutung sind. Dies sind ausnahmslos sämtliche Inhalte und Folgen der Freihandelsabkommen, die Privatisierungen im Gesundheitssystem, laufende Krankenhausschließungen, weitere angestrebte Privatisierungen der Daseinsvorsorge wie z. B. Rentenmarkt, Bildungswesen etc., die immer stärker zunehmende Kommerzialisierung der Natur (d. h. die Verwandlung der Natur und aller natürlichen Vorgänge in eine Ware) durch die Gründung von Natural Asset Companies (NAC), die Berichterstattung über schwere Impfschäden sowie die Forderung ihrer Aufklärung durch RKI und PEI, die Auflistung der Kollateralschäden der Regierungsmaßnahmen während der Pandemie, die fortschreitende Zerstörung des Mittelstands, stets einseitige Berichterstattung bei Konfliktsituationen etc. pp.

Obwohl die Liste der Vorkommnisse unvollständig ist, lässt sich feststellen, dass wir es mit einem totalen Versagen der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten als wichtige Kontrollorgane staatlichen Handelns mit fatalen Folgen für alle lebenswichtigen Bereiche einer demokratischen Gesellschaft zu tun haben. Ich als Antragsteller habe durch das Versagen der Öffentlich-Rechtlichen sogar das mir zustehenden wichtigste Recht verloren, mein Wahlrecht (Art. 38 GG). Es ist ganz gleich, wen ich wähle, in Wirklichkeit regieren nur noch verschiedene demokratisch nicht legitimierte Ausschüsse (s. Handelsausschüsse) oder NGOs (s. WHO, GAVI etc.). Es ist an der Zeit, dass die öffentlich-rechtlichen Medien ihre Aufgabe als wichtige Kontrollorgane der staatlichen Institutionen erfüllen und mit einer sachlichen, unabhängigen, wahrhaftigen und umfassenden Berichterstattung den Weg zu einer humanen demokratischen Gesellschaft ebnen.

Die Befreiung vom Rundfunkbeitrag wird für die Dauer eines Jahres beantragt. Ich als Antragsteller gebe damit meiner Hoffnung Ausdruck, dass dieses Verfahren den öffentlich-rechtlichen Rundfunk dazu veranlasst, seinem verfassungsrechtlichen Auftrag wieder nachzukommen. Da mein Antrag auf einem eklatanten Verfassungsbruch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht, bitte ich Sie, über meinen Antrag innerhalb eines Monats, spätestens jedoch bis zum _____ zu befinden.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE

"Die Infografik stellt weder ein »Organigramm« noch eine »Konspiration« dar, sondern ein öffentlich dokumentiertes, politisch-publizistisches Netzwerk." Swiss Policy Research

Medien in Deutschland: Das Transatlantik-Netzwerk



(Lizenz: CC-BY-NC-ND) --> <https://swprs.org/netzwerk-medien-deutschland/>

Quellen zur Infografik

1. Jahresberichte der Atlantik-Brücke von 2006 bis 2016
2. Teilnehmerlisten der Bilderberg-Konferenzen von 1954-2014 und von 2015-2017
3. Aktuelle Mitgliederliste der Trilateralen Kommission (Mitglieder 1985, 1995, 2010)
4. Der Offene Brief der Atlantik-Brücke zum Irak-Krieg von 2003
5. Wikipedia-Artikel zur Atlantik-Brücke, ihren Mitgliedern und den Young Leaders
6. Der Vernon A. Walters Award der Atlantik-Brücke
7. Liste von Journalisten, die an Veranstaltungen der Atlantik-Brücke teilgenommen haben
8. Dr. Uwe Krüger (2013): Meinungsmacht. Der Einfluss von Eliten auf Leitmedien und Alpha-Journalisten – eine kritische Netzwerkanalyse. Herbert von Halem Verlag, Köln.

Aktualisierungen

An der Bilderberg-Konferenz 2019 nahm Axel-Springer-CEO Mathias Döpfner teil. In den Jahren 2020 und 2021 fand aufgrund der Corona-Pandemie keine Bilderberg-Konferenz statt.

An der Bilderberg-Konferenz 2018 nahm neben Axel-Springer-CEO Mathias Döpfner unter anderem auch Bruno Patino teil, der Chief Content Officer von Arte France TV.

Im Jahresbericht 2021/2020 der Atlantik-Brücke sind neu aufgeführt: Jan Philipp Burgard (ARD US-Korrespondent, Mitglied Chefredaktion WELT TV), Léa Steinacker (CIO Wirtschaftswoche), sowie Marie-Astrid Langer (NZZ USA-Korrespondentin).

Im Jahresbericht 2020/2019 der Atlantik-Brücke sind neu aufgeführt: Friederike von Tiesenhausen Cave (Bloomberg, Global Head of Public Affairs), Angelika Gifford (Meta/Facebook, Vizepräsident EMEA), sowie Cornelius Pollmer (Zeit/Süddeutsche).

Im Jahresbericht 2018/19 der Atlantik-Brücke sind neu aufgeführt: Julia von Cube (Moderatorin WDR) und Sarah Kelly (Moderatorin Deutsche Welle).

Im Jahresbericht 2017/18 der Atlantik-Brücke sind neu aufgeführt: Julian Reichelt (Chefredakteur der Bild, Nachfolger von Kai Diekmann), Juliane Schäuble (Ressortleiterin Politik beim Tagesspiegel, Tochter von Wolfgang Schäuble), und Sarah Tacke (Redakteurin beim ZDF).

Im Jahresbericht 2016/17 der Atlantik-Brücke sind neu aufgeführt: Ines Pohl (Chefredakteurin des staatlichen Auslandrundfunks Deutsche Welle, zuvor Chefredakteurin der Tageszeitung taz) sowie Martin Klingst (Politischer Korrespondent der Chefredaktion, Die Zeit).

Im Februar 2018 wurde Gabor Steingart (Herausgeber Handelsblatt) entlassen, Thomas Ebeling (Vorstandsvorsitzender der ProSieben-Sat.1 Media) musste zurücktreten.